



Ministero degli Affari Esteri
e della Cooperazione Internazionale

INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Die folgende Übersetzung dient lediglich als Verständnishilfe für deutschsprachige Leser/-innen und ist im Gegensatz zum italienischen Originaltext in keiner Weise rechtsverbindlich.

Abteilung für Öffentliche Diplomatie und Kulturdiplomatie (D.G.D.P.)
Referat IV

AUSSCHREIBUNG FÜR DIE BEANTRAGUNG VON ZUSCHÜSSEN UND PRÄMIEN FÜR DIE
VERBREITUNG ITALIENISCHER BÜCHER UND DIE ÜBERSETZUNG LITERARISCHER UND
WISSENSCHAFTLICHER WERKE SOWIE FÜR DIE PRODUKTION, SYNCHRONISATION UND
UNTERTITELUNG VON FÜR DIE MASSEN MEDIEN BESTIMMTEN KURZ- UND LANGFILMEN UND
FERNSEHSERIEN

- 2024 -

BEANTRAGUNGSFRIST: 24/04/2024

Kapitel I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Die Prämien und Zuschüsse für die Verbreitung italienischer Bücher und die Übersetzung literarischer und wissenschaftlicher Werke sowie für die Produktion, Synchronisation und Untertitelung von für die Massenmedien bestimmten Kurz- und Langfilmen und Fernsehserien dienen der Förderung der italienischen Sprache und Kultur im Ausland. Die Werke, für welche die in dieser Ausschreibung genannten Prämien und Zuschüsse vergeben werden, **müssen zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen.**

Artikel 2

ZUSCHÜSSE können für folgende Projekte beantragt werden:

- a) Verbreitung italienischer Bücher im Ausland durch Übersetzung und Veröffentlichung italienischer literarischer und wissenschaftlicher Werke, auch in digitaler Form (E-Book), deren Veröffentlichung **frühestens ab dem 1. August 2024** geplant ist
- b) Produktion, Synchronisation oder Untertitelung von für die Massenmedien bestimmten Kurz- und Langfilmen sowie Fernsehserien, die **frühestens ab dem 1. August 2024** realisiert werden

PRÄMIEN können für folgende Projekte beantragt werden:

- a) italienische literarische und wissenschaftliche Werke, auch in digitaler Form (E-Book), die bereits übersetzt und veröffentlicht wurden, allerdings **nicht vor dem 1. Januar 2023**
- b) Produktion, Synchronisation und Untertitelung von für die Massenmedien bestimmten Kurz- und Langfilmen sowie von Fernsehserien, die bereits realisiert wurden, allerdings **nicht vor dem 1. Januar 2023**

Artikel 3

Die Prämien und Zuschüsse können von Verlagshäusern, Übersetzerinnen und Übersetzern, Produktions-, Vertriebs-, Synchronisations- und Untertitelungsunternehmen, Literaturagenten/-agentinnen/-agenturen und Kultureinrichtungen mit Sitz in Italien und im Ausland beantragt werden.

In jedem Fall muss im Förderantrag der Verlag/das Unternehmen/die Kultureinrichtung, welcher/welches/welche die Rechte für die Veröffentlichung des Werks in einer Fremdsprache erworben hat bzw. zu erwerben beabsichtigt, als Begünstigte/-r der Fördermittel angegeben werden.

KAPITEL II

HINWEISE ZUR EINREICHUNG DER FÖRDERANTRÄGE

Artikel 4

Beantragung der PRÄMIEN bzw. ZUSCHÜSSE und Ausschreibungsfristen

Die Förderanträge sind **BIS ZUM 24/04/2024** über die örtlich zuständigen Italienischen Kulturinstitute - sofern vorhanden - bei der Italienischen Botschaft des Landes einzureichen, auf das sich die Initiative bezieht.

Bei Werken, die in mehreren Ländern verbreitet wurden oder verbreitet werden sollen, ist der Antrag über das örtlich zuständige Italienische Kulturinstitut - sofern vorhanden - an die Botschaft in dem Land zu senden, in dem das Werk die größte Verbreitung gefunden hat oder voraussichtlich finden wird. Dabei sind auch die anderen Länder anzugeben, in denen das Werk verbreitet wurde oder voraussichtlich verbreitet wird.

Für Förderanträge ist **ausschließlich das dieser Ausschreibung beigefügte Formular** zu verwenden, das von der Antragstellerin/vom Antragsteller vollständig (auf Italienisch oder Englisch) auszufüllen ist.

KAPITEL III

ZUSCHÜSSE

Artikel 5

Dem Antrag auf einen ZUSCHUSS sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vollständig ausgefülltes **Antragsformular** in italienischer oder englischer Sprache, das AUSSCHLIESSLICH in dem dieser Ausschreibung beigefügten Format einzureichen ist
2. **kurze Projektbeschreibung** (maximal 3000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) mit folgenden Informationen: Angabe der voraussichtlichen Veröffentlichungstermine bzw. des Zeitrahmens für die Produktion des Werks und der geplanten Verbreitungs- und Vermarktungswege (Verlagsmessen, Buchmessen, Präsentationen usw.)
3. **Lebenslauf der übersetzenden Person** und eine unterzeichnete Kopie des Übersetzungsvertrags des zu fördernden Werks (im Falle von Übersetzungen literarischer oder wissenschaftlicher Werke); ODER: Lebenslauf der übersetzenden Person der Untertitel, der Synchron-/Dialogregisseurin bzw. des Synchron-/Dialogregisseurs und eine unterzeichnete Kopie des Übersetzungsvertrags des zu fördernden Werks (im Falle der Übersetzung und Untertitelung/Synchronisation audiovisueller Produkte)
4. **zusammengefasster Finanzierungsplan**, in dem die Projektkosten (IN EURO) angegeben sind und aus dem Folgendes hervorgeht: die Kosten pro Einheit (pro Seite, Wort, Minute usw.), die Gesamtkosten der Übersetzung und die geplante Druckauflage (Letzteres nur bei literarischen oder wissenschaftlichen Werken)
5. **Kopie des Front- und Rückdeckels des Buches in italienischer Sprache** (bei der Übersetzung literarischer und wissenschaftlicher Werke) ODER: DVD oder Link zu dem zu synchronisierenden oder zu untertitelnden audiovisuellen Produkt (bei der Übersetzung audiovisueller Werke)
6. **Kopie des geltenden Vertrags über den Erwerb der Urheberrechte**, der vom/von der Rechteinhaber/-in und dem/der Erwerber/-in UNTERSCHRIEBEN ist, alternativ dazu: eine schriftliche Absichtserklärung des/der erwerbenden Produzenten/Verlegers bzw. Produzentin/Verlegerin über den Erwerb dieser Rechte (der Zuschuss wird, falls bewilligt, erst nach Vorlage eines Dokuments über den Erwerb der Rechte ausgezahlt) Bei unentgeltlicher Abtretung ist dennoch eine Erklärung des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin vorzulegen.
7. **Synthetischer und detaillierter Bericht** über die Verwendungsweise gegebenenfalls bereits erhaltener Zuschüsse (Anzahl der verkauften Bücher, Tickets, Vorführungen, Fernsehausstrahlungen, Rezensionen, Lesungen, Medienresonanz etc.) *(nur für Antragsteller/-innen, die in den letzten drei Jahren bereits einen Zuschuss vom italienischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit erhalten haben)*

KAPITEL IV

PRÄMIEN

Artikel 6

Prämien 2024

Im Jahr 2024 werden sechs PRÄMIEN in Höhe von jeweils 5000 (fünftausend) EUR vergeben:

- 1 für die französische Sprache
- 1 für die englische Sprache
- 1 für die spanische Sprache
- 1 für die deutsche Sprache
- 1 für die chinesische Sprache
- 1 für die arabische Sprache

Artikel 7

Dem Antrag auf eine PRÄMIE sind folgende Unterlagen beizufügen:

- alle auch für Zuschussanträge erforderlichen Unterlagen, mit Ausnahme der Angabe des geplanten Zeitrahmens für die Umsetzung des Projekts
- Kopie des in die Fremdsprache übersetzten und veröffentlichten Textes oder des realisierten/synchronisierten/untertitelten Film- oder Fernsehwerks auf digitalem Datenträger
- Kopie des unterzeichneten Vertrags über den erfolgten Erwerb der Rechte

Hinweis: Den mit dem Förderantrag (Zuschuss oder Prämie) einzureichenden Unterlagen ist immer eine Übersetzung ins Italienische oder Englische beizufügen.

KAPITEL V

UNZULÄSSIGKEIT

Artikel 8

Fälle von Unzulässigkeit und mangelnder Förderfähigkeit von Anträgen

Zuschussanträge für Werke, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits veröffentlicht, ausgestrahlt, übersetzt oder synchronisiert wurden, sowie für Werke, deren Veröffentlichung **vor dem 1. August 2024** geplant ist, d.h. die vor dem Abschluss der Annahme- und Vergabeverfahren veröffentlicht wurden, sind nicht zulässig.

Förderanträge, die nach der in dieser Ausschreibung angegebenen Beantragungsfrist eingehen (24/04/2024), werden nicht berücksichtigt.

Nicht förderfähig sind außerdem Anträge, mit denen ein Zuschuss in Höhe der Projektkosten oder darüber hinaus verlangt wird. Außerdem darf der Zuschuss des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit kein verbindliches Kriterium für die Übersetzung, Verbreitung, Produktion, Veröffentlichung, Synchronisation und Untertitelung des Werks sein.

Als nicht förderfähig gelten Anträge, die auf anderen als den in der Ausschreibung vorgesehenen Wegen eingereicht werden, denen nicht die vollständigen erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und/oder die auf einem anderen als dem der Ausschreibung beigefügten Formular eingereicht werden oder bei denen das Formular nicht vollständig ausgefüllt ist.

Anträge auf Zuschüsse/Prämien sind nicht zulässig für Werke, die bereits andere Fördermittel italienischer Institutionen erhalten haben (z. B.: Zuschüsse des CEPELL - *Centro per il libro e la lettura*).

Anträge auf Zuschüsse für Nachdrucke von Werken, die bereits vor den in dieser Ausschreibung genannten Fristen veröffentlicht wurden, sind ebenfalls nicht zulässig.

KAPITEL VI

AUSWAHL DER ANTRÄGE UND VERGABE DER PRÄMIEN UND ZUSCHÜSSE

Artikel 9

Prüfung der Prämien- und Zuschussanträge

Die Förderanträge, die bis zum Stichtag 24/04/2024 über die örtlich zuständigen Italienischen Kulturinstitute - sofern vorhanden - bei der Italienischen Botschaft des Landes eingereicht wurden, auf das sich die Initiative bezieht, werden von selbigen diplomatischen Vertretungen im Ausland nach Einholung der Stellungnahme des örtlich zuständigen Italienischen Kulturinstituts (sofern vorhanden) geprüft und ausgewählt und anschließend an das zuständige Referat IV D.G.D.P. des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit weitergeleitet.

Die ausgewählten Prämien- oder Zuschussanträge werden anschließend von der im Zuge des Ministerialdekrets 3513/4165 vom 1. August 2014 eingerichteten **Beratenden Arbeitsgruppe für die Förderung der italienischen Kultur und Sprache im Ausland - Abteilung Verlagswesen (Gruppo di Lavoro consultivo per la promozione della cultura e della lingua italiana all'estero – sezione editoria)** geprüft und bewertet.

Die Auswahl der eingegangenen Anträge und die Bewilligung der beantragten PRÄMIEN oder ZUSCHÜSSE erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- a) Übereinstimmung mit den allgemeinen Rahmenvorgaben für die Förderung- und Verbreitung der italienischen Kultur und Sprache im Ausland
- b) befürwortende Stellungnahme der zuständigen diplomatischen Vertretungen im Ausland nach Einholung der Beurteilung des örtlich zuständigen Italienischen Kulturinstituts - sofern vorhanden - sowie nach Einschätzung der Frage, ob die zu prüfenden Werke zur Verbreitung der italienischen Kultur und Sprache im Ausland, insbesondere in Bezug auf das Umfeld vor Ort, geeignet sind
- c) literarische oder wissenschaftliche Qualität des Werks
- d) politische Prioritäten im Bereich der Förderung von Kultur und Sprache; im Hinblick auf die Teilnahme Italiens als Ehrengast an der internationalen Frankfurter Buchmesse im Jahr 2024 werden in der Ausschreibung 2024 vorrangig Förderanträge für die Übersetzung italienischer Werke ins **Deutsche** berücksichtigt
- e) Werke der zeitgenössischen italienischen Literatur, die mit den wichtigsten nationalen Literaturpreisen ausgezeichnet wurden, wissenschaftliche Werke und Sachbücher sowie Untertitelung und Synchronisation audiovisueller Werke

Je nach Anzahl der eingegangenen Anträge und der verfügbaren Mittel des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit können die gewährten Zuschüsse der beantragten Summe entsprechen oder niedriger ausfallen.

KAPITEL VII

AUSZAHLUNG DER PRÄMIEN UND ZUSCHÜSSE

Artikel 10

Auszahlung der PRÄMIEN

Die Auszahlung der bewilligten **PRÄMIEN** erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Eintragung des Ministerialerlasses über die Vergabe der Prämien und Zuschüsse.

Artikel 11

Auszahlung von ZUSCHÜSSEN

Die Auszahlung des bewilligten **ZUSCHUSSES** erfolgt im Anschluss an die Veröffentlichung/Produktion des Werks und nach Vorlage der folgenden Unterlagen beim örtlich zuständigen Italienischen Kulturinstitut (sofern vorhanden) oder bei der zuständigen Italienischen Botschaft:

- Scan des Front- und Rückdeckels des übersetzten und veröffentlichten Buches, auf dem die ISBN-Nummer und der Strichcode zu sehen sind
- Scan der Seite (wenn möglich auf dem Rückdeckel, um die bewilligte Förderung besser sichtbar zu machen), auf der in der Landessprache und auf Italienisch Folgendes steht: *“Questo libro è stato tradotto grazie a un contributo per la traduzione assegnato dal Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale italiano”* - *“Die Übersetzung dieses Buch erfolgte mit finanzieller Unterstützung des italienischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit.”* Bei einer Synchronisierung und/oder Untertitelung muss in angemessener Form nachgewiesen werden, dass ein gleichlautender Hinweis in das Werk eingefügt wurde und zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung für das Publikum sichtbar ist (z.B. ein Foto oder ein kurzes Video des Einzelbilds, auf dem oben genannter Hinweis sichtbar ist).

Die Verlagshäuser sind in jedem Fall verpflichtet, parallel dazu zwei Exemplare des übersetzten Werks an die zuständige Vertretung zu senden, damit im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit (MAECI) eine mehrsprachige Bibliothek mit den übersetzten italienischen Werken eingerichtet werden kann, denen MAECI-Fördergelder zugutegekommen sind.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung der Fördergelder nicht die Erlaubnis beinhaltet, das MAECI-Logo oder das Logo der Botschaft/des Italienischen Kulturinstituts auf den übersetzten Werken zu platzieren.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Ministerialdekrets 159/2014 und des Ministerialdekrets 236/2021 werden die bewilligten Zuschüsse widerrufen, "wenn die Werke nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Datum, an dem die Begünstigten von der Zuschussbewilligung erfahren haben, veröffentlicht, übersetzt, produziert, synchronisiert oder untertitelt werden".

Rom, 29/02/2024

Der Abteilungsleiter für Öffentliche Diplomatie und Kulturdiplomatie
Abteilung für Öffentliche Diplomatie und Kulturdiplomatie (D.G.D.P.)
Ministerialdirektor Alessandro De Pedys